

Gymnasiale Oberstufe Saar (GOS)

Allgemeine Prüfungsanforderungen für das Abitur

im Fach

Evangelische Religion

(APA Evangelische Religion)

2019

Abiturprüfungsanforderungen im Fach Evangelische Religion für die gymnasiale Oberstufe im Saarland

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung der Prüfung

2 Anforderungen

2.1 Fachspezifische Anforderungen

2.2 Anforderungsniveaus

2.3 Anforderungsbereiche

2.3.1 Allgemeine Hinweise

2.3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

2.4 Operatoren

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Bearbeitungszeit

3.2 Aufgabenstellung

3.3 Materialien und Aufgabenarten

3.3.1 Materialien

3.3.2 Aufgabenarten

3.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

3.5 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

3.5.1 Aufgabenvorschlag

3.5.2 Lösungshinweise und Bewertungsvorschlag

4 Mündliche Abiturprüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

4.2 Aufgabenstellung

4.3 Prüfungsverlauf

4.4 Bewertung der Prüfungsleistungen

5 Weitere Regelungen

Festlegungen für die Gestaltung der Abiturprüfung

1 Zielsetzung und Grundlagen der Prüfung

Leitziel des Evangelischen Religionsunterrichts in der gymnasialen Oberstufe ist eine differenzierte religiöse Bildung. Das Fach Evangelische Religion kann sowohl Gegenstand der schriftlichen als auch Gegenstand der mündlichen Abiturprüfung sein.

Die Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge möglichst differenziert erfassen. In der schriftlichen Prüfung soll der Prüfling nachweisen, dass er in der Lage ist, die Prüfungsaufgabe sowohl durch die selbstständige Auswahl von Bearbeitungsansätzen in einem durch Übung bekannten Zusammenhang als auch durch kreatives Erarbeiten, Anwenden und Bewerten in neuen und komplexeren Zusammenhängen zu bearbeiten.

In der mündlichen Prüfung soll der Prüfling die Fähigkeit nachweisen, dass er die ihm vorgelegten und die sich aus dem Prüfungsgespräch ergebenden Aufgaben in freier Rede sach- und situationsgerecht bearbeiten kann. Eine Prüfung beschränkt sich weitgehend auf den kognitiven Bereich und auf die Fähigkeit zur fachspezifisch angemessenen Darstellung. Trotz dieser Einschränkung sollten in der Prüfung auch affektive, kommunikativ-interaktive und kreative Ziele zur Geltung kommen können.

2 Anforderungen

2.1 Fachspezifische Anforderungen

Die fachspezifischen Anforderungen für die Abiturprüfung im Fach Evangelische Religion erwachsen aus den verbindlichen Lerninhalten der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe.

2.2 Anforderungsniveau

Der Unterricht in der Hauptphase wird entweder auf grundlegendem Anforderungsniveau im zweistündigen Grundkurs (G-Kurs) oder auf erhöhtem Anforderungsniveau im fünfstündigen Leistungskurs (L-Kurs) erteilt. Die Anforderungen mit grundlegendem bzw. erhöhtem Anforderungsniveau unterscheiden sich im Hinblick auf den Umfang und die Komplexität des Stoffes, im Grad der Differenzierung und der Abstraktion der Inhalte und Begriffe, im Anspruch an Methodenbeherrschung und in der Selbstständigkeit der Lösung von Problemen. Im Leistungskurs können die inhaltlichen Anforderungen erweitert werden; es kann ein genauerer Umgang mit der Fachsprache erwartet und eine stärkere Berücksichtigung fachwissenschaftlicher Methoden und deren Reflexion verlangt werden.

2.3 Anforderungsbereiche

2.3.1 Allgemeine Hinweise

In der Abiturprüfung soll das Leistungsvermögen der Prüflinge differenziert erfasst werden. Hierzu werden drei Anforderungsbereiche unterschieden, deren Beschreibung dabei hilft, die Prüfungsaufgabe zu formulieren, die erwartete Leistung der Schülerinnen und Schüler festzulegen und die erbrachte Prüfungsleistung zu beurteilen. Obwohl die Anforderungsbereiche definitorisch unterschieden werden, ergeben sich je nach Aufgabenstellung vielfach Übergänge und Überschneidungen. Die geforderte Leistung wird durch den Operator in ihrem Schwerpunkt einem Anforderungsbereich zugewiesen.

In einer Prüfungsaufgabe sind alle Anforderungsbereiche zu berücksichtigen. Hinsichtlich des Umfangs und der Komplexität der Anforderungen, des Ausmaßes und der Vielfalt des zu bearbeitenden Materials, des Grades der Selbstständigkeit und der Tiefe der Erkenntnisprobleme ist zwischen dem Unterricht mit grundlegendem Anforderungsniveau (G-Kurs) und dem Unterricht mit erhöhtem Anforderungsniveau (L-Kurs) zu unterscheiden.

2.3.2 Fachspezifische Beschreibung der Anforderungsbereiche

Anforderungsbereich I

Der Anforderungsbereich I umfasst

- die Zusammenfassung von Texten, die Beschreibung von Materialien, die Wiedergabe von Sachverhalten unter Anwendung bekannter bzw. eingeübter Methoden und Arbeitstechniken.

Anforderungsbereich II

Der Anforderungsbereich II umfasst

- das selbstständige Erklären, Bearbeiten, Auswählen, Ordnen und Darstellen bekannter Sachverhalte unter vorgegebenen Gesichtspunkten in einem durch Übung bekannten Zusammenhang,
- die selbstständige Anwendung gelernter Inhalte und Methoden auf neue Sachverhalte.

Anforderungsbereich III

Der Anforderungsbereich III umfasst

- die selbstständige systematische Reflexion, das planmäßige Verarbeiten komplexer Gegebenheiten und das Entwickeln von Problemlösungen, um zu eigenständigen Deutungen, Wertungen, Begründungen, Urteilen und Handlungsoptionen sowie zu kreativen Gestaltungs- und Ausdrucksformen zu gelangen.

2.4 Operatoren

Die Formulierungen der Aufgabenstellung sollten Art und Umfang der geforderten Leistungen erkennbar machen. Die folgende Tabelle der Operatoren gibt einen Überblick über bevorzugte sprachliche Formulierungen in Aufgabenstellungen und die dazu festgelegten Operationalisierungen.

Anforderungsbereich I	
Operatoren	Definitionen
nennen, benennen	ausgewählte Elemente, Aspekte, Merkmale, Begriffe, Personen etc. unkommentiert angeben
skizzieren	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder Gedankengang in seinen Grundzügen ausdrücken
formulieren, darstellen, aufzeigen	den Gedankengang oder die Hauptaussage eines Textes, eines Sachverhalts oder einer Position mit eigenen Worten darlegen
wiedergeben	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt oder den Inhalt eines Textes unter Verwendung der Fachsprache mit eigenen Worten ausdrücken
beschreiben	die Merkmale eines Materials oder Sachverhalts mit Worten in Einzelheiten schildern
zusammenfassen	die Kernaussagen eines Textes komprimiert und strukturiert darlegen
Anforderungsbereich II	
Operatoren	Definitionen
einordnen, zuordnen	einen bekannten oder erkannten Sachverhalt in einen neuen oder anderen Zusammenhang stellen oder die Position eines Verfassers bezüglich einer bestimmten Religion, Konfession, Denkrichtung etc. unter Verweis auf Textstellen und in Verbindung mit Vorwissen bestimmen
anwenden	einen bekannten Sachverhalt oder eine bekannte Methode auf etwas Neues beziehen
belegen, nachweisen	Aussagen durch Textstellen oder bekannte Sachverhalte stützen
begründen	Aussagen durch Argumente stützen
erläutern, erklären, entfalten	einen Sachverhalt, eine These etc. ggf. mit zusätzlichen Informationen und Beispielen nachvollziehbar veranschaulichen
herausarbeiten	aus Aussagen eines Materials einen Sachverhalt oder eine Position erkennen und darstellen

vergleichen	nach vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten Gemeinsamkeiten, Ähnlichkeiten und Unterschiede ermitteln und darstellen
analysieren, untersuchen	unter gezielter Fragestellung Elemente, Strukturmerkmale und Zusammenhänge systematisch erschließen und darstellen
in Beziehung setzen	Zusammenhänge unter vorgegebenen oder selbst gewählten Gesichtspunkten begründet darstellen
Anforderungsbereich III	
Operatoren	Definitionen
sich auseinandersetzen mit	Eine Fragestellung oder eine Position auf ihre Bedeutung oder Plausibilität untersuchen und die Ergebnisse dieser Prüfung darlegen
beurteilen; bewerten; Stellung nehmen; einen begründeten Standpunkt einnehmen	Sich zu einem Sachverhalt unter Verwendung von Fachwissen und Fachmethoden begründet positionieren (Sach- bzw. Werturteil)
erörtern	die Vielschichtigkeit eines Beurteilungsproblems erkennen und darstellen, dazu Thesen erfassen bzw. aufstellen, Argumente formulieren, nachvollziehbare Zusammenhänge herstellen und dabei eine begründete Schlussfolgerung erarbeiten
prüfen, überprüfen	eine Meinung, Aussage, These, Argumentation nachvollziehen, kritisch befragen und auf der Grundlage erworbener Fachkenntnisse begründet beurteilen
interpretieren	einen Text oder ein anderes Material (Bild, Karikatur, Tondokument, Film etc.) sachgemäß analysieren und auf der Basis methodisch reflektierten Deutens zu einer schlüssigen Gesamtauslegung gelangen
gestalten, entwerfen	sich textbezogen kreativ mit einer Fragestellung auseinander setzen
Stellung nehmen aus der Sicht von; eine Erwiderung formulieren aus der Sicht von	eine unbekannte Position, Argumentation oder Theorie aus der Perspektive einer bekannten Position beleuchten oder in Frage stellen und ein begründetes Urteil abgeben
Konsequenzen aufzeigen; Perspektiven entwickeln	Schlussfolgerungen ziehen; Perspektiven, Modelle, Handlungsmöglichkeiten, Konzepte u.a. entfalten

3 Schriftliche Abiturprüfung

3.1 Bearbeitungszeit

Für die Schriftliche Abiturprüfung sind zwei Prüfungsformate zu unterscheiden:

- Die Arbeitszeit für die Prüfung auf grundlegendem Anforderungsniveau (GK) beträgt 180 Minuten.
- Die Arbeitszeit für die Prüfung auf erhöhtem Anforderungsniveau (LK) beträgt 270 Minuten.

3.2 Aufgabenstellung

Die Prüfungsaufgabe ist die Gesamtheit dessen, was ein Prüfling in der schriftlichen Prüfung zu bearbeiten hat. Die Prüfungsaufgabe im Grundkurs kann in angemessenem Umfang Aufgaben oder Aufgabenteile der Prüfungsaufgabe im Leistungskurs enthalten. Gegebenenfalls übereinstimmende Aufgabenteile in den Aufgabenstellungen im Grundkurs und im Leistungskurs berücksichtigen die unterschiedlichen Anforderungsniveaus.

Der Schwerpunkt der zu erbringenden Prüfungsleistung liegt sowohl bei grundlegendem als auch bei erhöhtem Anforderungsniveau im Anforderungsbereich II; darüber hinaus sind die Anforderungsbereiche I und III zu berücksichtigen. Bei grundlegendem Anforderungsniveau sind die Anforderungsbereiche I und II, bei erhöhtem Anforderungsniveau die Anforderungsbereiche II und III stärker zu akzentuieren.

Die Aufgaben dürfen sich unbeschadet einer prüfungsdidaktisch erforderlichen Schwerpunktbildung nicht auf die Inhalte eines einzigen Kurshalbjahres beschränken.

Die Prüfungsaufgabe soll auf der Basis der erworbenen Kenntnisse und methodischen Fähigkeiten eine vielschichtige Auseinandersetzung mit komplexen Problemen zulassen. Sie muss so konzipiert sein, dass der Prüfling eine selbstständige Leistung erbringen kann. Eine angemessene Aufgabenstellung sucht bloße Reproduktion ebenso zu vermeiden wie allzu große Offenheit, die Unsicherheit erzeugen und zu Beliebigkeit führen kann. Sie steckt einen Rahmen der Erarbeitung ab, der nach individuellem Vermögen gefüllt werden kann.

3.3 Materialien und Aufgabenarten

3.3.1 Materialien

Abituraufgaben im Fach Evangelische Religion stützen sich auf Materialien. Solche Materialien können sein:

- theologische Texte: Biblische Texte; Texte aus theologischer Fachliteratur; kirchliche Verlautbarungen; Dokumente aus der Kirchen- und Theologiegeschichte; Texte aus Katechismen bzw. Gesangbüchern u. a.
- andere Texte: Sachtexte; literarische Texte; gehaltene und fiktive Reden; Gebrauchstexte, die geeignet sind, fachspezifische Fragestellungen aufzuwerfen und zu bearbeiten u. a.
- Bildmaterial: Werke klassischer und moderner Malerei und Architektur; Skulpturen und Plastiken; Fotografien; Grafiken; Karikaturen; Buchillustrationen; Werbeanzeigen u. a.
- andere Materialien: Statistisches Material u. a.

Materialkombinationen sind denkbar.

3.3.2 Aufgabenarten

Aufgabenarten für das Fach Evangelische Religion sind:

- **Textaufgabe**

Die Erschließung und Bearbeitung eines Textes oder mehrerer Texte (auch Textvergleich) stehen im Mittelpunkt der Aufgabe. Hierfür kommen die in 3.3.1 genannten Texte in Betracht. Diese Aufgabenart verlangt eine gründliche und umfassende Analyse des Textmaterials und eine Interpretation auf der Grundlage der Verknüpfung wesentlicher immanenter Textmerkmale und äußerer Bezüge.

- **Erweiterte Textaufgabe**

Hier steht die Auseinandersetzung mit Texten und weiteren der in 3.3.1 genannten Materialien im Mittelpunkt der Aufgabe. Texte und Materialien müssen in einer klaren thematischen Korrespondenz stehen und können sich wechselseitig erschließen oder in Frage stellen. Die in dieser Aufgabenart verwendeten Texte sind entsprechend den Anforderungen an die Textaufgabe zu erschließen und zu bearbeiten. Für die Arbeit mit Bildern ist die Kenntnis der Methoden der Bilderschließung unverzichtbar.

- **Gestaltungsaufgabe**

Als Materialgrundlage der Gestaltungsaufgabe kommen alle unter 3.3.1 genannten Materialien infrage. Es können mehrere Materialien zur Auswahl gestellt werden. Jedes Material muss lösungstauglich im Hinblick auf die fachspezifische Aufgabenstellung sein. Die Gestaltungsaufgabe erfordert gegebenenfalls die Auswahl, immer jedoch die Erschließung und Bearbeitung des ausgewählten Materials. Die Lösung muss in Form

und Inhalt deutlich machen, dass sowohl eine eigenständige Auseinandersetzung als auch eine im Blick auf den Adressatenkreis adäquate Auseinandersetzung stattgefunden hat. Gestaltungsformen können z.B. sein: Leserbrief, Rezension, Interview, Zeitungsartikel, Kommentar, Essay, Rede, Brief, Ansprache, Andacht.

Bei der konkreten Aufgabenstellung können Elemente der verschiedenen Aufgabenarten miteinander kombiniert werden. Bei der Auswahl von Texten, Bildern und Themen sowie bei der Aufgabenstellung sind Gesichtspunkte wie die folgenden zu berücksichtigen:

Texte und Bilder sollen

- eine deutlich erkennbare Position wiedergeben,
- eine Auseinandersetzung mit anderen Positionen ermöglichen,
- bei einer Vergleichsaufgabe Spannungs- und Berührungspunkte enthalten,
- eine fachspezifische Bearbeitung ermöglichen.

3.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Der Grad der Intensität der erbrachten Prüfungsleistungen, bezogen auf die Qualifikationen und Anforderungsbereiche, ist entscheidend für die Beurteilung der Teilleistungen an der Gesamtleistung. Kriterien für die Beurteilung einer Leistung sind Quantität, Qualität und Darstellung. Bei der Bewertung und der Benotung der Prüfungsleistung muss der individuelle, pädagogisch verantwortbare Ermessensspielraum der Beurteilenden gewahrt bleiben.

Im Bereich der Quantität ist zu achten auf

- Umfang der Kenntnisse und Einsichten,
- Breite der Argumentation,
- Vielfalt der Aspekte,
- Reichhaltigkeit der Argumente.

Im Bereich der Qualität ist zu achten auf

- Angemessenheit des Text- bzw. Problemverständnisses,
- Genauigkeit der Kenntnisse,
- Stimmigkeit der Aussagen,
- Klarheit der Gedankenführung,
- Differenzierung zwischen Wichtigem und weniger Wichtigem,
- Reflexionsniveau,
- Umgang mit Fachsprache und Fachmethoden.

Im Bereich der Darstellung ist zu achten auf

- Gliederung der Aussage,
- Klarheit des Ausdrucks,
- begriffliche Exaktheit,
- sprachliche Richtigkeit.

Schwerwiegende und gehäufte Verstöße gegen die sprachliche Richtigkeit oder gegen die äußere Form führen zu einem Abzug von 1 bis 2 Punkten des Notensystems.

Grundlagen für die Bewertung der einzelnen Prüfungsleistung sind der Erwartungshorizont und der Bewertungsmaßstab in der festgelegten Form. Weitere im Erwartungshorizont nicht aufgeführte, jedoch gleichwertige sinnvolle Lösungen sind entsprechend zu werten.

Hinweise zur Notengebung:

Die Fragestellungen, inhaltlichen Schwerpunkte, Quellen und Arbeitsverfahren des Faches Evangelische Religion und die Art der Aufgabenstellung im Abitur führen trotz der Gliederung der Gesamtaufgabe in Teilaufgaben zu einer komplexen Leistung.

Eine sehr gute Leistung liegt vor, wenn die erwarteten Leistungen in allen Anforderungsbereichen erreicht werden.

Eine Leistung kann ausreichend genannt werden, wenn die nachstehend beschriebenen Forderungen in allen Anforderungsbereichen ansatzweise erbracht und grundlegende Arbeitsverfahren und Begriffe dabei angewendet worden sind.

Dazu gehört bei Textaufgaben und erweiterten Textaufgaben,

- dass die zentralen Aussagen des Textes oder Bildes erfasst sind und in Bezug auf die Aspekte der Aufgabenstellung verständlich und erkennbar geordnet bearbeitet sind. Dabei müssen Ansätze einer Bewertung bzw. Hinweise auf eine eigene Position sowie die sachgerechte Aufnahme von Arbeitsverfahren und Ergebnissen des vorhergehenden Unterrichts sichtbar werden.

Dazu gehört bei Gestaltungsaufgaben,

- dass die Eigenart des vorgegeben Materials differenziert erfasst wird und ein angemessenes Verständnis des Materials zum Ausdruck kommt. Es muss deutlich werden, dass die Möglichkeiten der Vorlage erkannt und für die Erarbeitung der eigenen Gestaltungen zielführend genutzt werden. Die gewählte Gestaltungsform ist adäquat zu realisieren.

Alle weiteren Ausdifferenzierungen in der Zuordnung einer Leistung zu einer Notenstufe ergeben sich aus der Berücksichtigung des Grades der Intensität der Leistung und des vorangegangenen, im Rahmen der einschlägigen Bestimmungen erteilten Unterrichts.

Die Benotung der Prüfungsleistung ist in einer differenzierenden Beurteilung der Vorzüge und Mängel der Arbeit schriftlich zu begründen.

3.5 Hinweise zum Erstellen der Prüfungsaufgabe

Die mit der Ausarbeitung der Prüfungsaufgabe beauftragten Fachlehrer fertigen Aufgabenvorschläge an, die aus der Aufgabenstellung, den Lösungshinweisen sowie einem Bewertungsvorschlag bestehen.

3.5.1 Aufgabenvorschlag

Die Aufgabenvorschläge und Materialien dürfen im eigenen Unterricht nicht behandelt werden; sie dürfen auch nicht Aufgaben, die vom Schüler / von der Schülerin bereits gelöst oder die im Unterricht behandelt wurden, so nahe stehen, dass ihre Lösung keine selbstständige Leistung darstellt. Die Aufgabenvorschläge sind mit Angabe der zugelassenen Hilfsmittel, der Lösungen beziehungsweise der vom Schüler/von der Schülerin erwarteten Leistungen, der Korrekturhinweise und der Bewertungsmaßstäbe einzureichen.

Bei den Aufgaben mit Textvorlagen ist zu beachten, dass die Texte in Bezug auf die Aufgabenstellung ergiebig sind und mit den im Religionsunterricht vermittelten Kenntnissen und Methoden erschlossen werden können. Erläuterungen und Erklärungen können den Aufgaben beigegeben werden, soweit sie zum Verständnis der Texte nötig sind. Zugelassenes Hilfsmittel für alle Aufgaben ist die Bibel in einer schuleigenen, aus dem Unterricht vertrauten Ausgabe.

Die Länge des Textmaterials muss der Arbeitszeit der Prüfung angemessen sein. Soweit Texte gekürzt werden müssen, dürfen nur Stellen gestrichen werden, die für das Gesamtverständnis entbehrlich sind. Durch die Kürzung darf der besondere Charakter des Textes (Diktion, Struktur, Textart, Intention) nicht beeinträchtigt werden.

Streichungen sind durch das Zeichen (...) im Text zu kennzeichnen. Dem Aufgabenvorschlag ist eine Ablichtung des ungekürzten Originaltextes mit genauer Angabe der Fundstelle beizufügen.

Die Aufgabenstellung ist in der Regel mehrgliedrig und besteht aus wenigen, aber komplexen Arbeitsanweisungen, die sich an den Anforderungsbereichen orientieren.

3.5.2 Lösungshinweise und Bewertungsvorschlag

Der Prüfungsaufgabe werden Lösungshinweise beigegeben, die eine Beschreibung der von den Schülerinnen und Schülern erwarteten Leistungen (Erwartungshorizont) sowie einen Bewertungsvorschlag enthalten. Im Bewertungsvorschlag sind angegeben:

- die maximal erreichbaren Bewertungseinheiten zu den einzelnen Teilaufgaben,
- ggf. die Aufgliederung der Bewertungseinheiten auf einzelne Schritte im dargestellten Lösungsweg.

Die Lösungshinweise enthalten darüber hinaus eine Übersicht, in der die jeweiligen Teilaufgaben den entsprechenden Lehrplankapiteln sowie den Anforderungsbereichen und den zu erreichenden Bewertungseinheiten zugeordnet sind (s. auch § 41, GOS-VO).

4 Mündliche Abiturprüfung

4.1 Allgemeine Hinweise

Das Fach Evangelische Religion kann auf grundlegendem Anspruchsniveau (G-Kurs) und auf erhöhtem Anspruchsniveau (L-Kurs) Gegenstand der mündlichen Abiturprüfung sein. Die mündliche Prüfung gliedert sich in zwei Teile, die als Einheit zu sehen sind: in einen Vortrag des Prüflings und in ein themengebundenes Prüfungsgespräch. Beide Teile sollen etwa gleich lang sein. Insgesamt dauert die Prüfung etwa 20 Minuten. Diese Zeit kann um bis zu 10 Minuten überschritten werden, wenn der Verlauf der Prüfung innerhalb der vorgesehenen Regelzeit keine eindeutige Bewertung der Prüfungsleistung zulässt.

4.2 Aufgabenstellung

Grundlage des ersten Prüfungsteils ist eine schriftlich vorgelegte Prüfungsaufgabe, die in der Regel einen Materialteil und einen Aufgabenteil mit zwei bis vier Arbeitsanweisungen umfasst.

Die Aufgabe wird vom Fachprüfer / von der Fachprüferin im Einvernehmen mit dem / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses gestellt; dazu ist dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses die Aufgabenstellung zusammen mit dem Erwartungshorizont in schriftlicher Form vorzulegen. Auch die im Rahmen der mündlichen Prüfung zugelassenen Hilfsmittel werden im Einvernehmen mit dem Vorsitzenden / der Vorsitzenden des Prüfungsfachausschusses festgelegt.

Die Materialien müssen in Bezug auf Schwierigkeitsgrad und Umfang der Vorbereitungszeit angemessen sein. Unter dieser Bedingung können Materialien auch kombiniert werden. Mögliche Materialien können u. a. sein:

- ein Text (in der Regel 200 bis 300 Wörter),
- eine bildliche Darstellung,
- ein Medienprodukt (z.B. Videoclip, Tonaufnahme, Werbespot) von angemessener Länge (bis 3 Minuten),
- eine Statistik oder eine grafische Darstellung.

Der Umfang der Aufgabe ist so zu bemessen, dass der Prüfling sie

- in einer dreißigminütigen Vorbereitungszeit bewältigen,
- die Ergebnisse in einem zusammenhängenden Vortrag von höchstens 10 Minuten darstellen,
- und wesentliche Merkmale der Materialien berücksichtigen kann.

Zugelassenes Hilfsmittel für alle Aufgaben ist die Bibel in einer schuleigenen, aus dem Unterricht vertrauten Ausgabe.

4.3 Prüfungsverlauf

Im ersten Teil der Prüfung gibt der/die Fachprüfer/in dem Prüfling zunächst Gelegenheit, die Lösung der ihm gestellten Aufgabe in freier Rede darzustellen. Gegebenenfalls knüpft der Fachprüfer / die Fachprüferin durch ergänzende und vertiefende Fragen an den Vortrag an.

Der/die Vorsitzende des Prüfungsfachausschusses (Fremdprüfer/in) überprüft im zweiten Teil der Prüfung weitere Unterrichtsgegenstände, wobei er/sie die Lerninhalte anderer Kurshalbjahre der Hauptphase der gymnasialen Oberstufe berücksichtigt. Das zusammenhanglose Abfragen von Einzelkenntnissen ist nicht zulässig. (s. auch § 49 GOS-VO)

4.4 Bewertung der Prüfungsleistung

Bei der Bewertung der Leistungen in der mündlichen Prüfung sind neben den Qualifikationen und Aufgabenbereichen die dialogische Struktur der Prüfung sowie deren zeitlicher Umfang zu berücksichtigen.

Grundsätzlich gelten auch für die mündliche Prüfung insgesamt die zu Anforderungen und Aufgabenarten hinsichtlich der schriftlichen Prüfung getroffenen Aussagen. Dabei sind jedoch die charakteristischen Unterschiede zwischen der schriftlichen und der mündlichen Prüfung zu beachten. In diesem Zusammenhang sollten Fähigkeiten wie Sensibilität, Vorstellungskraft, gestalterische Fantasie, Kreativität zur Geltung kommen. Dazu gehört auch die Fähigkeit, auf Impulse und Rückfragen einzugehen.

5 Weitere Regelungen

Weitergehende Regelungen zu den Anforderungen und zum Ablauf der Abiturprüfung können sich aufgrund von Vorgaben der Konferenz der Kultusminister (KMK) ergeben.

Ergänzende Hinweise zur Erstellung der Prüfungsaufgaben gehen den beauftragten Lehrkräften und Gremien zusammen mit der schriftlichen Beauftragung zu.